

Anhang B

Wasserrechtliche Bewilligung sowie gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme; Gemeinden Biberist und Gerlafingen; Schwellenverbereiterung Emme km 5.464 und 5.981; Einbringen von Spundwänden, Ersatzmassnahmen

Gestützt auf Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG, SR 814.20), Art. 31 und 32 und Anhang 4, Ziff. 211.2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), § 53 Abs. 1, lit. c resp. § 54, lit. d des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15)

wird dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Umwelt (AfU), Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, die Bewilligung resp. Ausnahmebewilligung erteilt,

- Die Spundwand im Bereich der Schwelle bei km 5.464 links- und rechtsufrig um je ca. 10 Meter bis auf den anstehenden Fels zu verbreitern, im Bereich der Schwelle bei km. 5.981 nur linksufrig eine Verbreiterung der Schwelle um 10 Meter (Spundwand mit Betonkrone) ebenfalls bis auf den Fels sowie eine Kompensation der Riegelwirkung der Spundwand mittels durchflussfördernder Massnahmen parallel zu Flussufer vorzunehmen.
- Die Bauausführung (Spundwände) hat nach den Auflageplänen (A 435 2.1. und A 435 2.2.) zu erfolgen. Die Ausführung der Ersatzmassnahmen (Kiesdüker) nach dem hydrogeologischen Bericht der Fa. Geotest AG, 3052 Zollikofen, vom 26. Mai 2010. Die Ausführung dieser Kiesdüker ist dem AfU, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung (GWB), rechtzeitig zur Abnahme anzumelden.
- Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe, im Einbauvolumen etc. sind dem AfU unaufgefordert mitzuteilen.
- Eine Grundwasserabsenkung ist ausdrücklich nicht vorgesehen und wird voraussichtlich nur bei starken Niederschlägen mit hohem Grundwasserspiegel nötig. Sollte eine Absenkung erforderlich sein, ist das AfU, Fachstelle GWB, im Voraus zwecks Absprache des Vorgehens zu kontaktieren.
- Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.
- Das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des AfU bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist nicht zulässig.
- Die Verwendung von Naphthalinsulfonatformaldehyd-Kondensat-Oligomeren (NSFK) oder von ähnlichen ökotoxischen Substanzen als Betonzuschlagstoffe für die Bauteile im Grundwasser ist nicht gestattet.
- Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Für allfällige Einschaltungen sind biologisch abbaubare Trennmittel zu verwenden.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers), die aus dem Bau und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat

auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.

- Die Bewilligung für den permanenten Einbau gilt auf unbestimmte Zeit.
- Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).